

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1637 –**

Schlussfolgerungen aus Bundesrechnungshof-Bericht über Bewirtschaftung von Immobilien des Bundeseisenbahnvermögens

In der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof vom 23. November 1998 (Drucksache 14/29, S. 145 ff.) werden erhebliche Missstände innerhalb einer Gesellschaft mit mittelbarer Bundesbeteiligung, die Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens verwalten und verwerten sollte, konstatiert. Diese Missstände führten zu einer erheblichen finanziellen Schädigung des Bundeseisenbahnvermögens und des Bundes.

1. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem vom Bundesrechnungshof dargelegten Tatsachen gezogen?

Die Feststellungen des BRH geben weitgehend die Situation bei der Projektentwicklungsgesellschaft Kirchmöser (PEK) vor dem 1. Januar 1997 und die dadurch bedingten Defizite bei der Lenkung der Gesellschaft, insbesondere bezogen auf die Besetzung der Organe, wieder. So wurde die PEK in der Zeit vom 1. Juni 1994 bis 31. Dezember 1996 lediglich von einem Geschäftsführer geleitet, in der Zeit vom 29. April 1993 bis 8. Februar 1995 und vom 1. Juli 1996 bis 6. August 1997 war kein Aufsichtsrat bestellt worden.

Die gesellschaftsrechtlichen Strukturen der PEK wurden anschließend neu geordnet.

Seit dem 1. Januar 1997 ist die PEK 100 %ige Tochter der Eisenbahn Immobilien Management GmbH (EIM); die Organe der Gesellschaft sind anschließend ordnungsgemäß eingerichtet und besetzt worden. Die EIM (eine 100 %ige Tochter der DB AG) ist seit dem 5. August 1996 von der Verwertungsgesellschaft für Eisenbahn Immobilien GmbH & Co. KG (VEI-KG), zu deren Gesellschaftern die DB AG, das BEV sowie zwei Banken und eine Versicherung zählen, mit der Verwertung der dem BEV zugeordneten Liegenschaften beauftragt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Über den Aufsichtsrat der VEI-KG hat der Bund, vertreten durch BMVBW, BMF und BEV, Einflussmöglichkeiten auf die Verwertung der in die PEK eingebrachten BEV-eigenen Liegenschaften, da sämtliche von der EIM vorgenommenen Veräußerungen von Immobilien der Zustimmung des Aufsichtsrates der VEI-KG bedürfen.

2. Sind Schadensersatzforderungen geltend gemacht worden, wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Da der Schaden bei einer juristischen Person des Privatrechts entstanden ist, stehen der Bundesregierung keine unmittelbaren Aufsichtsfunktionen zu; sie kann daher über Art und Höhe eines eventuell entstandenen Schadens keine Auskunft geben.

3. Vertritt die Bundesregierung auch heute noch die Ansicht, dass über 700 000 DM hinausgehende Schadensersatzforderungen rechtlich nicht durchsetzbar seien? Wenn ja, wie begründet sie Zweifel an der Durchsetzbarkeit solcher Forderungen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Zieht die Bundesregierung dennoch in Erwägung, nach Abschluss eines eventuellen ersten Schadensersatzverfahrens über 700 000 DM weitere Forderungen gerichtlich geltend zu machen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Welche Konsequenzen wird das ordnungswidrige Verhalten des Geschäftsführers der Gesellschaft, durch das der Schaden teilweise verursacht wurde, haben?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Wie erklärt die Bundesregierung, dass eine angemessene Vertretung der Interessen des Bundes im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gegeben war?

Bei Gründung der PEK am 29. April 1993 war zunächst die Deutsche Bahn Holding (DBH), später die DB AG alleinige Gesellschafterin der PEK. Der Gesellschaftszweck war auf die Verwaltung und Verwertung DB AG-eigener Flächen ausgerichtet. Seitens der Bundesregierung wurde deshalb keine Veranlassung gesehen, im Rahmen der Beteiligungsverwaltung über den Aufsichtsrat der PEK Einfluss auf die Geschäftsführung zu nehmen.

7. Wie erklärt die Bundesregierung, dass außerhalb des Gesellschaftszweckes liegende Tätigkeiten der Gesellschaft vom Aufsichtsrat nicht unterbunden wurden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Argumente des Bundesrechnungshofes, dass das Bundesministerium als mittelbarer Eigentümer der Gesellschaft und das Bundeseisenbahnvermögen als Eigentümer der bewirtschafteten Immobilien weitgehende Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft hatten?

Der Bund ist zwar mittelbarer Eigentümer der PEK, hat aber aus den in der Antwort zu Frage 6 dargestellten Gründen auf ein Mandat im Aufsichtsrat verzichtet.

9. Hätten nach Ansicht der Bundesregierung bei einer inhaltlichen Kontrolle der von der Gesellschaft abgerechneten Beträge für Aufwendungen und Provisionen unnötige Ausgaben für den Bundeshaushalt vermieden werden können?

Während der zeitaufwendigen Verhandlungen über die Vermögenszuordnung der Eisenbahnliegenschaften zwischen BEV und DB AG ging das BEV davon aus, dass die Liegenschaften der Halbinsel Kirchmöser insgesamt auf das BEV übertragen würden. Der für diesen Fall bereits erarbeitete Entwurf eines Projektentwicklungs- und Verwaltungsvertrages wurde deshalb frühzeitig als Abrechnungsgrundlage zwischen dem BEV und der PEK herangezogen.

Das BEV hat auf dieser Grundlage der PEK im Vorgriff auf die erwartete Vermögenszuordnung Aufwendungen erstattet, die zwar pauschal geprüft, aber im Detail noch nicht prüffähig waren. Dabei sind – wie sich im Nachhinein herausstellte – auch Aufwendungen in Höhe des vorgenannten Betrages von 700 TDM erstattet worden, die aufgrund von Fehlhandlungen der Geschäftsführung nicht hätten erstattet werden dürfen.

